



Anhang 3 «Schulgesundheitsdienste» zum OrgR SSD

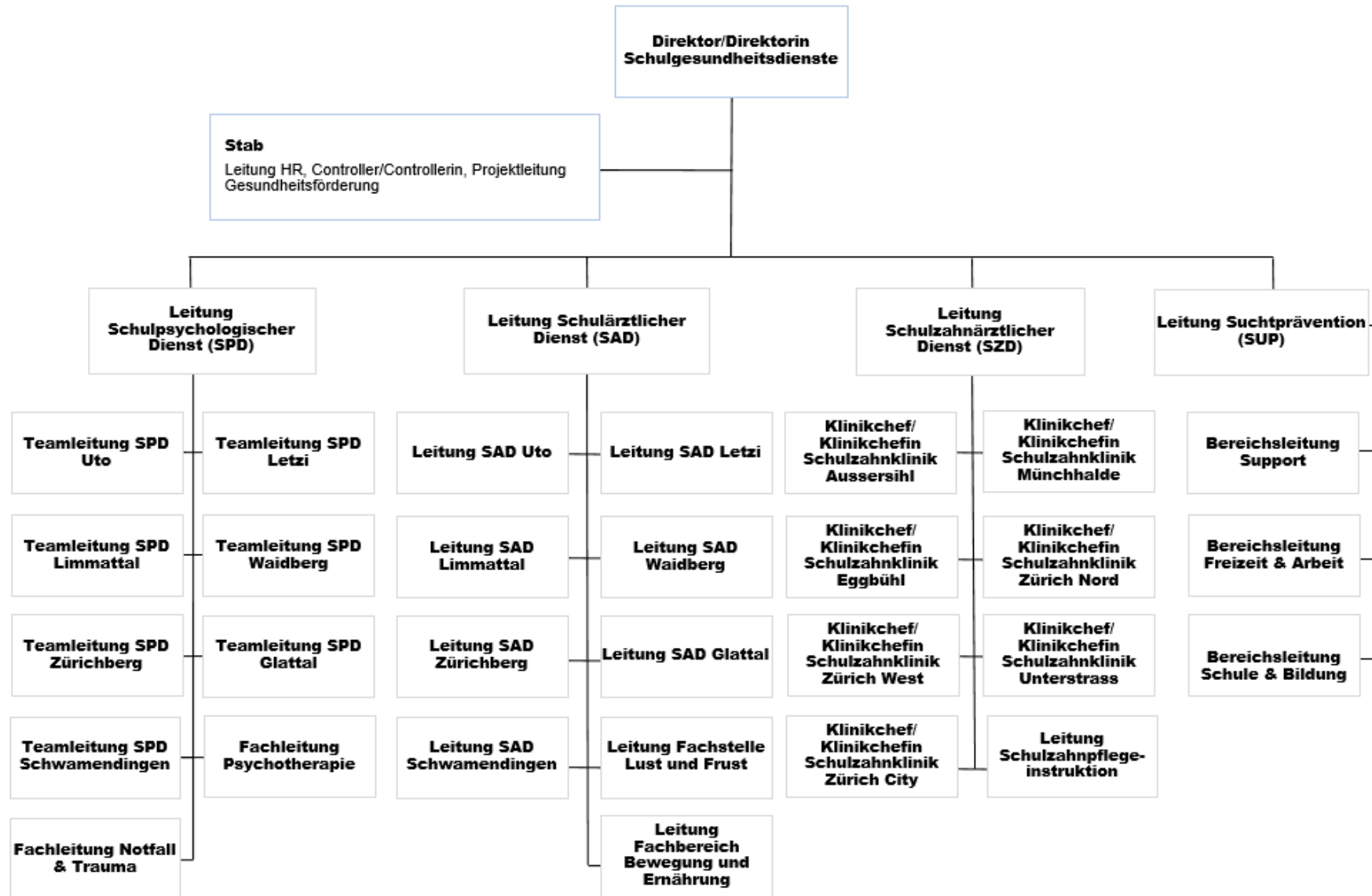
Version 1.0 vom 16.12.2021, in Kraft ab 01.01.2022

Mit Anhang 3 zum Organisationsreglement des Schul- und Sportdepartements (OrgR SSD) regelt die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Schulgesundheitsdienste (SG) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

Die Zuständigkeit des Stadtrats für Geschäfte mit erheblichen politischen Inhalten oder Auswirkungen für die Stadt und die Pflicht zum Einbezug der vorgesetzten Stelle gemäss Art. 12 OrgR SSD bleiben stets vorbehalten.



I. Organigramm





II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

A. Direktion und Stabsdienste

	Funktionsbezeichnung	Direktor oder Direktorin Schulgesundheitsdienste	Leitung HR	Controller oder Controllerin	Projektleitung Gesundheitsförderung
A.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse				
A.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	neu bis Fr. 300 000, gebunden bis Fr. 600 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 5000
A.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	neu bis Fr. 15 000, gebunden bis Fr. 30 000	bis Fr. 500	bis Fr. 500	
A.1.3	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft	bis Fr. 50 000			
A.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten				
A.2.1	Vergaben	bis Fr. 900 000			



	Funktionsbezeichnung	Direktor oder Direktorin Schulgesundheitsdienste	Leitung HR	Controller oder Controllerin	Projektleitung Gesundheitsförderung
A.2.2	Festlegung von besonderen Gebühren einschliesslich Gebührenverzichte im Einzelfall, soweit das anwendbare Gebührenrecht diese der Direktorin oder dem Direktor zuweist	X			
A.2.3	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG. Die Ausübung dieser Befugnis erfolgt nach Rücksprache mit der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher.	X			
A.2.4	Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG	X			
A.2.5	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Betreibungsverfahren über öffentlich-rechtliche Forderungen gemäss Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ¹	X			
A.3	Vertragsbefugnisse				
A.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien sowie in Einzelfällen weitere	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss A.1			

¹ Im Übrigen wird das Inkasso für die SG samt Einleitung und Durchführung von Betreibungsverfahren durch SAM durchgeführt.



	Funktionsbezeichnung	Direktor oder Direktorin Schulgesundheitsdienste	Leitung HR	Controller oder Controllerin	Projektleitung Gesundheitsförderung
	Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ²				
A.3.2	Miete oder Pacht von Liegenschaften/Räumlichkeiten durch die SG	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss A.1			
A.3.3	Vermietung oder Verpachtung und miet- oder pachtähnliche öffentlich-rechtliche Gebrauchsüberlassungsverhältnisse ³	mit jährlichem Zins bis Fr. 100 000			
A.3.4	Weitere Verträge über Einnahmen, insbesondere Sponsoringverträge und Subventionsverträge zugunsten der Stadt Zürich bzw. der SG	bei einmaligen Einnahmen bis Fr. 600 000 oder bei jährlich wiederkehrenden Einnahmen bis Fr. 30 000			
A.3.5	Annahme von Schenkungen mit bestimmter Zweckbindung zugunsten der SG, soweit sie von untergeordneter politischer Bedeutung und für die Stadt nicht mit Folgekosten oder anderweitigen Verpflichtungen verbunden sind.	X			
A.3.6	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 500			

² Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).

³ Sofern keine feste Vertragsdauer (einschliesslich zugesicherter Optionen) von mehr als 10 Jahren vereinbart wird; die Zuständigkeit dafür richtet sich nach Art. 75 ROAB.



	Funktionsbezeichnung	Direktor oder Direktorin Schul- gesundheits- dienste	Leitung HR	Controller oder Controllerin	Projektleitung Gesundheits- förderung
A.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse				
A.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamten Schulgesundheitsdienste			X	
A.4.2	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich Rechtsmittelverfahren und adhäsionsweises Geltendmachen von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen, einschliesslich Mandatierung einer Rechtsvertretung, einschliesslich Abschluss von gerichtlichen und aussergerichtlichen Vergleichen, soweit die Höhe des Vergleichs die Finanzbefugnisse der Direktorin oder des Direktors nicht übersteigt, in Absprache mit dem Rechtsdienst SSD. Die Ausübung dieser Befugnis erfolgt nach interner Rücksprache mit der Departementsvorsteherin oder	X			



	Funktionsbezeichnung	Direktor oder Direktorin Schulgesundheitsdienste	Leitung HR	Controller oder Controllerin	Projektleitung Gesundheitsförderung
	dem Departementsvorsteher, soweit sich diese oder dieser die Prozessführung nicht selbst vorbehält oder dem Rechtsdienst SSD zuweist.				
A.4.3	Stellen von Strafanträgen	X			
A.4.4	Kostengutsprachen für audiopädagogische Therapien	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss A.1			
A.4.5	Sämtliche Kompetenzen im Zusammenhang mit Personalgeschäften von Mitarbeitenden in Funktionsstufe 15 oder höher, mit Ausnahme von Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats fallen. Art. 5 Abs. 4 OrgR SSD bleibt vorbehalten.	X			



B. Schulzahnärztlicher Dienst

	Funktionsbezeichnung	Leitung Schulzahn- ärztlicher Dienst	Klinikchefinnen und Klinikchefs	Leitung Schulzahn- pflege-Instruktion
B.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse			
B.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 50 000	bis Fr. 20 000	bis Fr. 5000
B.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 2500	bis Fr. 1000	
B.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten			
B.3	Vertragsbefugnisse			
B.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ⁴	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss B.1
B.3.2	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100		

⁴ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



B.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse			
B.4.1	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für die gesamten Schulgesundheitsdienste	X		



C. Schulärztlicher Dienst

	Funktionsbezeichnung	Leitung Schul- ärztlicher Dienst	Leitende Ärztin, leitender Arzt im Schulärztlichen Dienst	Leitung Fach- stelle «Lust und Frustr»	Leitung Fachbe- reich «Bewegung und Ernährung»
C.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse				
C.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 20 000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000
C.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 1000			
C.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten				
C.3	Vertragsbefugnisse				
C.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ⁵	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss C.1

⁵ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



	Funktionsbezeichnung	Leitung Schul- ärztlicher Dienst	Leitende Ärztin, leitender Arzt im Schulärztlichen Dienst	Leitung Fach- stelle «Lust und Frustr»	Leitung Fachbe- reich «Bewegung und Ernährung»
C.3.2	Ausrichten von Repräsentationsge- schenken	bis Fr. 100			
C.4	Sonstige rechtsgeschäftli- che Befugnisse				



D. Schulpsychologischer Dienst

	Funktionsbezeichnung	Leitung Schulpsychologi- scher Dienst	Teamleitungen des Schulpsycho- logischen Dienstes	Fachleitung Psychotherapie	Fachleitung Notfall & Trauma
D.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse				
D.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 20 000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000	bis Fr. 5000
D.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 1000			
D.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten				
D.3	Vertragsbefugnisse				
D.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ⁶	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss D.1		

⁶ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



	Funktionsbezeichnung	Leitung Schulpsychologi- scher Dienst	Teamleitungen des Schulpsycho- logischen Dienstes	Fachleitung Psychotherapie	Fachleitung Notfall & Trauma
D.3.2	Ausrichten von Repräsentationsge- schenken	bis Fr. 100			
D.4	Sonstige rechtsgeschäftli- che Befugnisse				



E. Suchtprävention

	Funktionsbezeichnung	Leitung Suchtprävention	Bereichsleitung Support	Weitere Bereichsleitungen
E.1	Ausgabenbewilligungsbefugnisse			
E.1.1	einmalige budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 20 000	bis Fr. 10 000	bis Fr. 5000
E.1.2	jährlich wiederkehrende, budgetierte neue oder gebundene Ausgaben	bis Fr. 1000	bis Fr. 500	
E.2	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten			
E.3	Vertragsbefugnisse			
E.3.1	Kaufverträge, Werkverträge, Aufträge, Leasing und Miete von Mobilien und Lokalitäten für Anlässe sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich ⁷	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1	im Rahmen der Ausgabenbewilligungsbefugnisse gemäss E.1
E.3.2	Kurzfristige Vermietung des Sitzungsraums für Anlässe	X	X	
E.3.3	Ausrichten von Repräsentationsgeschenken	bis Fr. 100		
E.4	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse			

⁷ Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand September 2015).



Stadt Zürich
Schul- und
Sportdepartement

Der Verfügende:

Filippo Leutenegger, Stadtrat
Vorsteher Schul- und Sportdepartement